



## **Ordnung der Bamberg Graduate School of Social Sciences (BAGSS) Vom 1. Februar 2021**

(Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2021/2021-01.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2021/2021-01.pdf))

geändert durch:

Sammelsatzung vom 1. Juli 2022 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-46.pdf>)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung .....	3
§ 2 Ziele und Aufgaben.....	3
§ 3 Organe.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 6 Mitgliederversammlung .....	6
§ 7 Vorstand.....	6
§ 8 Der Sprecher bzw. die Sprecherin und der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin und die stellvertretenden Sprecher bzw. Sprecherinnen.....	8
§ 9 Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen der Schwerpunktbereiche.....	9
§10 Promovierendenvertretung.....	9
§11 Vertretung der Postdoktoranden bzw. Postdoktorandinnen.....	10
§ 12 Wissenschaftlicher Beirat .....	10
§ 13 Geschäftsstelle .....	10
§ 14 Ladungen, Beschlussfassungen etc.....	11
§ 15 Eingliederung von Graduiertenkollegs.....	11
§ 16 Qualifizierungskonzept .....	11
§ 17 Aufnahme von Promovierenden in die BAGSS.....	12
§ 18 Betreuung .....	12
§ 19 Stipendien und wissenschaftliche Anstellungen .....	13
§ 20 Promotion .....	14
§ 21 Berufungen.....	14
§ 22 Interne Mittelverteilung .....	14
§ 23 Publikationen.....	15
§ 24 Evaluation .....	15
§ 25 Schiedsklausel .....	15
§ 26 Auflösung der Graduiertenschule.....	16
§ 27 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten .....	16

Aufgrund der Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

Die Graduiertenschule ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und führt den Namen Bamberg Graduate School of Social Sciences (BAGSS).

### **§ 2**

#### **Ziele und Aufgaben**

(1) Ziel der Bamberg Graduate School of Social Sciences ist die Förderung exzellenter und international wettbewerbsfähiger Forschung von Promovierenden sowie Postdoktoranden und Postdoktorandinnen in Schwerpunktbereichen der sozialwissenschaftlich orientierten Fächer.

(2) Die BAGSS ist der Optimierung von Forschungs- und Promotionsbedingungen in den folgenden sozialwissenschaftlichen Schwerpunktbereichen verpflichtet:

- a) Education, Personal Development and Learning from Early Childhood to Adulthood;
- b) Educational and Social Inequality Across the Entire Life Course;
- c) Changes in Human Capital, Labour Markets and Demographic Structures and their Impact on Social Structures in Modern Societies;
- d) Governance, Institutional Change and Political Behaviour.

(3) Die BAGSS trägt zur Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für Promotionsverfahren bei, vor allem in den Bereichen Betreuungskonzepte und Betreuungsvereinbarungen, Integration in Forschungsschwerpunkte, Förderung von Internationalität und Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis.

(4) Bei der Bereitstellung von Angeboten zur hochschuldidaktischen Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses arbeitet die BAGSS mit geeigneten universitären Einrichtungen, z. B. dem Fortbildungszentrum Hochschullehre (FBZHL), zusammen.

(5) Die BAGSS berät in Zusammenarbeit mit geeigneten universitären Einrichtungen, z. B. dem Graduiertenzentrum Trimberg Research Academy (TRAc), die Promovierenden sowie Postdoktoranden und Postdoktorandinnen bei der Einwerbung drittmittelfinanzierter Stipendien.

(6) Die BAGSS schafft eine Promotions- und Forschungsumgebung, die der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Karriere und Familie

verpflichtet ist.

(7) Die BAGSS berät in Zusammenarbeit mit geeigneten universitären Einrichtungen, z. B. dem Graduiertenzentrum Trimberg Research Academy (TRAc), die Promovierenden über berufliche Anschlussmöglichkeiten nach erfolgreicher Promotion (z. B. Postdoc-Programme).

(8) Die BAGSS fördert die Präsentation von Forschungsergebnissen und das öffentliche Auftreten von Promovierenden und Postdoktoranden und Postdoktorandinnen in ihrer Rolle als Forscher und Forscherinnen.

### § 3

#### **Organe**

Die Organe der BAGSS sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Sprecher bzw. die Sprecherin,
- d) die Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen für die Schwerpunktbereiche,
- e) die Promovierendenvertretung,
- f) die Vertretung der Postdoktoranden bzw. Postdoktorandinnen,
- g) der Wissenschaftliche Beirat.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der BAGSS kann auf Antrag werden, wer
  - a) als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin in den Schwerpunktbereichen der BAGSS oder einer der Otto-Friedrich-Universität eng verbundenen wissenschaftlichen Einrichtung wissenschaftlich tätig ist;
  - b) als Promovierender oder Promovierende in einem Schwerpunktbereich der BAGSS die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion im Allgemeinen und die der BAGSS im Besonderen, vgl. § 17, erfüllt;
  - c) als Postdoktorand oder Postdoktorandin in den Schwerpunktbereichen der BAGSS wissenschaftlich tätig ist; die Mitgliedschaft hat in der Regel die Mitgliedschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder an einer ihr engverbundenen wissenschaftlichen Einrichtung zur Voraussetzung.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der BAGSS.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit der gegenüber dem Sprecher bzw. der Sprecherin abzugebenden schriftlichen Erklärung des Austritts;

- b) durch Ausscheiden als Mitglied aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder einer ihr eng verbundenen wissenschaftlichen Einrichtung gleich aus welchem Grund (u. a. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses);
- c) bei Promovierenden in der Regel mit Abschluss der Promotion; wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle anhand der Betreuungsvereinbarung und der erreichten Meilensteine durch die Betreuer oder Betreuerinnen bzw. den Vorstand festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nach Qualitätskriterien der BAGSS nicht möglich ist, oder dass die Mitgliedschaft in der BAGSS nicht zielführend (vgl. § 2) ist, soll die Mitgliedschaft des bzw. der Promovierenden durch Aufhebung der Betreuungsvereinbarung und Auflösung der Betreuungskommission (vgl. § 18 Abs. 1) vorzeitig beendet werden;
- d) bei Postdoktoranden bzw. Postdoktorandinnen nach drei Jahren; auf Antrag besteht die Möglichkeit zur Verlängerung; hierüber entscheidet der Vorstand;
- e) wenn ein Mitglied seine Pflichten und Aufgaben nach dieser Ordnung nicht erfüllt bzw. aus einem anderen wichtigen Grund ausgeschlossen wird; hierüber entscheidet der Vorstand.

(4) <sup>1</sup>Beim Ausscheiden eines Betreuers oder einer Betreuerin aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg kann dessen oder deren Mitgliedschaft in der BAGSS auf Antrag bis zum Abschluss relevanter Promotionsvorhaben innerhalb der BAGSS verlängert werden. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet der Vorstand.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben nach Maßgabe von § 2 mitzuarbeiten und die BAGSS aktiv zu unterstützen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden werden über diese Ordnung hinaus in einer Betreuungsvereinbarung geregelt.

(3) Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der BAGSS können dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der BAGSS durchgeführt und von der BAGSS unterstützt werden sollen. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der BAGSS deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. <sup>3</sup>Die Ausführungsbestimmungen zur Mittelvergabe beschließt der Vorstand.

(5) <sup>1</sup>Promovierende Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der BAGSS und gegebenenfalls anderen Fördereinrichtungen zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. <sup>2</sup>Von der BAGSS finanzierte promovierende Mitglieder müssen innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft dem Sprecher bzw. der Sprecherin einen Abschlussbericht

über die in der BAGSS durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten vorlegen.

(6) Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG-Leitlinien) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.

## § 6

### Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist vom Sprecher bzw. von der Sprecherin mindestens alle zwei Jahre oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Vorschlags für die Tagesordnung innerhalb von drei Wochen einzuberufen. <sup>2</sup>Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung versandt.

(2) Der Sprecher bzw. die Sprecherin oder einer seiner/ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:

- a) Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über Empfehlungen zur Änderung dieser Ordnung,
- b) Wahl und Abwahl von Vorstand und Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen,
- c) die Entgegennahme des Berichtes des Sprechers bzw. der Sprecherin,
- d) Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über die Einrichtung von Schwerpunkten innerhalb der Schwerpunktbereiche,
- e) die Anregung zur Auflösung der BAGSS.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben an den Vorstand delegieren.

(5) <sup>1</sup>Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. a sowie die Mitglieder der Promovierendenvertretung und die Vertretung der Postdoktoranden und Postdoktorandinnen. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) <sup>1</sup>Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Mitgliederversammlungen oder Teile von Mitgliederversammlungen möglich. <sup>2</sup>Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern oder Vertreterinnen in der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden. <sup>3</sup>Ein Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

## § 7

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Sprecher bzw. der Sprecherin,

- b) mindestens einem stellvertretenden Sprecher bzw. einer stellvertretenden Sprecherin,
- c) mindestens drei weiteren Mitgliedern der BAGSS aus dem Kreis der an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg tätigen Professoren und Professorinnen, darunter den Koordinatoren bzw. den Koordinatorinnen der Schwerpunktbereiche und
- d) den Vertretern bzw. Vertreterinnen der Promovierendenvertretung,
- e) der Vertretung der Postdoktoranden bzw. Postdoktorandinnen.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Promovierendenvertretung und der Vertretung der Postdoktoranden bzw. Postdoktorandinnen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Stimmberechtigt sind insoweit die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. a.

(3) Tritt ein Vorstandsmitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a bis c zurück oder kann das Amt aus anderen Gründen nicht mehr ausüben, wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für die verbleibende Amtszeit.

(4) Die Mitgliederversammlung bzw. Promovierendenvertretung bzw. Vertretung der Postdoktoranden und Postdoktorandinnen kann ein von ihr entsandtes Mitglied des Vorstands dadurch abwählen, dass sie mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin wählt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a bis c beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand ist, soweit in dieser Ordnung nicht bereits an anderer Stelle bestimmt, insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Er entwickelt das wissenschaftliche Programm und das Qualifizierungskonzept und ist für dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der Universitätsleitung verantwortlich.
- b) Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Verlust bzw. die Abkennung der Mitgliedschaft.
- c) Er koordiniert die Integration außeruniversitärer Partner.
- d) Er beschließt die Arbeitsberichte des Sprechers bzw. der Sprecherin sowie Gesamtfinanzierungsanträge der BAGSS.
- e) Er beschließt auf Vorschlag grundlegende Entscheidungen bezüglich der Haushaltsangelegenheiten und delegiert weitere Budgetangelegenheiten an den Sprecher bzw. an die Sprecherin.
- f) Er ist für die Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung verantwortlich.
- g) Er beschließt über die Zuordnung eines Graduiertenkollegs zur BAGSS auf Antrag des Sprechers bzw. der Sprecherin des betreffenden Kollegs.

- h) Er ist für Maßnahmen, Planung und Qualitätssicherung der Gleichstellung verantwortlich.

(7) Entscheidungen, die die Bewertung individueller Leistungen betreffen, sowie Aufnahmeentscheidungen obliegen allein den zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Vorstandsmitgliedern.

- (8) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester.

## § 8

### **Der Sprecher bzw. die Sprecherin und der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin und die stellvertretenden Sprecher bzw. Sprecherinnen**

(1) <sup>1</sup>Der Sprecher bzw. die Sprecherin leitet die BAGSS, führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms verantwortlich. <sup>2</sup>Ferner

- a) ist er bzw. sie für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der BAGSS verantwortlich,
- b) trägt er bzw. sie die Personalverantwortung für die der BAGSS zugeordneten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen,
- c) berichtet er bzw. sie der Mitgliederversammlung und der Universitätsleitung über die Entwicklung der BAGSS,
- d) berichtet er bzw. sie dem Vorstand über eigene Entscheidungen,
- e) beruft er bzw. sie als Vorsitzender bzw. Vorsitzende die Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung ein und leitet diese,
- f) vertritt er bzw. sie die Belange der BAGSS gegenüber der Universitätsleitung und Dritten,
- g) informiert er bzw. sie die Mitglieder im gebotenen Maße.

(2) <sup>1</sup>Der Sprecher bzw. die Sprecherin und der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin bzw. die stellvertretenden Sprecher und Sprecherinnen werden aus dem Kreis der wählbaren Professoren bzw. Professorinnen, die Mitglieder der BAGSS sind, auf zwei Jahre gewählt und von der Universitätsleitung bestellt. <sup>2</sup>Im Rahmen der Wahl wird bestimmt, ob es einen oder mehrere stellvertretende Sprecher bzw. Sprecherinnen gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b geben soll.

(3) <sup>1</sup>Die Bereitschaft zur Kandidatur als Sprecher bzw. Sprecherin oder als stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin muss mindestens zehn Tage vor der Wahl beim amtierenden Sprecher bzw. bei der amtierenden Sprecherin angezeigt werden. <sup>2</sup>Die Liste der Kandidaten bzw. der Kandidatinnen ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu verschicken.

- (4) Bis zur Wahl eines neuen Sprechers bzw. einer neuen Sprecherin führt der erste stell-



vertretende Sprecher bzw. die erste stellvertretende Sprecherin die Geschäfte.

(5) In unaufschiebbaren Fällen, soweit eine Entscheidung des Vorstands im Umlaufverfahren nicht möglich ist, trifft der Sprecher bzw. die Sprecherin anstelle des Vorstands die notwendigen Entscheidungen.

(6) Der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin bzw. die stellvertretenden Sprecher und Sprecherinnen

- a) unterstützen den Sprecher bzw. die Sprecherin bei der Erledigung seiner bzw. ihrer Aufgaben,
- b) vertreten den Sprecher bzw. die Sprecherin im Fall der Verhinderung.

## § 9

### Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen der Schwerpunktbereiche

(1) <sup>1</sup>Jeder Schwerpunktbereich wird von einem Koordinator bzw. einer Koordinatorin geleitet. <sup>2</sup>Er bzw. sie unterstützt den Sprecher bzw. die Sprecherin in der Durchführung der bereichsbezogenen Programme und anderer Aufgaben im jeweiligen Schwerpunktbereich.

(2) Er bzw. sie berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Verlangen.

(3) <sup>1</sup>Der Koordinator bzw. die Koordinatorin eines Schwerpunktbereiches muss Mitglied der BAGSS und ein an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg tätiger Professor bzw. eine an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg tätige Professorin sein. <sup>2</sup>Seine bzw. ihre Wahl richtet sich nach § 7 Abs. 2.

(4) Der Koordinator bzw. die Koordinatorin eines Schwerpunktbereiches kann stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin der BAGSS sein.

## § 10

### Promovierendenvertretung

(1) <sup>1</sup>Der Promovierendenvertretung gehören mindestens zwei promovierende Mitglieder an. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Promovierendenvertretung werden einmal pro Jahr von den promovierenden Mitgliedern der BAGSS gewählt.

(2) Dabei soll sichergestellt werden, dass aus jedem Schwerpunktbereich der BAGSS mindestens ein promovierendes Mitglied in die Vertretung gewählt wird.

(3) Die Promovierendenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden in der BAGSS über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden und sie auch in die Gestaltung des Programms einbezogen werden.

(4) Die Promovierendenvertretung wählt jährlich zu Beginn des Sommersemesters mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen, die die Interessen der Promovierenden im Vorstand vertreten; Wiederwahl ist möglich.

## § 11

### Vertretung der Postdoktoranden bzw. Postdoktorandinnen

- (1) Die Postdoktoranden bzw. Postdoktorandinnen wählen einmal pro Jahr einen Vertreter bzw. eine Vertreterin aus ihrer Mitte.
- (2) Der Vertreter bzw. die Vertreterin stellt sicher, dass die Interessen der Postdoktoranden bzw. Postdoktorandinnen in der BAGSS über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden und sie auch in die Gestaltung des Programms einbezogen werden.
- (3) Der Vertreter bzw. die Vertreterin nimmt die Interessen der Postdoktoranden bzw. Postdoktorandinnen im Vorstand wahr; Wiederwahl ist möglich.

## § 12

### Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat
  - a) besteht aus mindestens vier angesehenen Wissenschaftlern bzw. Wissenschaftlerinnen aus den sozialwissenschaftlichen Schwerpunkten der BAGSS, die nicht der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angehören und international anerkannt sind;
  - b) wird von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Otto-Friedrich-Universität Bamberg auf Vorschlag des Sprechers bzw. der Sprecherin der BAGSS für die Dauer von vier Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist möglich;
  - c) kommt in der Regel einmal in vier Jahren zu einer Sitzung zusammen;
  - d) macht seine Berichte bzw. Empfehlungen dem Vorstand der BAGSS und der Universitätsleitung zugänglich.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Er berät die BAGSS in Fragen der wissenschaftlichen, strukturellen und/oder personellen Entwicklung und zur Gestaltung des Qualifikationskonzeptes.
  - b) Er gibt Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung der BAGSS ab.
  - c) Er gibt Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Qualifizierungskonzeptes der BAGSS ab.
  - d) Ihm obliegt die Evaluation der BAGSS nach § 24.

## § 13

### Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle unterstützt den Sprecher bzw. die Sprecherin, den Vorstand und die anderen Organe der BAGSS in Organisationsfragen.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle der BAGSS wird von einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin geleitet. <sup>2</sup>Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

#### § 14

##### **Ladungen, Beschlussfassungen etc.**

(1) Soweit diese Ordnung keine Sonderregelungen trifft, findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechende Anwendung auf den Geschäftsgang der Organe der BAGSS.

(2) <sup>1</sup>Über Sitzungen der Organe der BAGSS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. <sup>2</sup>Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

#### § 15

##### **Eingliederung von Graduiertenkollegs**

(1) Der BAGSS können auf Antrag Graduiertenkollegs zugeordnet werden.

(2) Das Programm eines zugeordneten Graduiertenkollegs kann auf Vorschlag des Sprechers bzw. der Sprecherin des betreffenden Kollegs ganz bzw. teilweise an das Programm der BAGSS angegliedert werden.

(3) Für die Aufnahme in ein der BAGSS zugeordnetes Graduiertenkolleg kann von dem in § 17 geregelten Verfahren abgewichen werden.

#### § 16

##### **Qualifizierungskonzept**

(1) Das von der BAGSS auf die Ziele nach § 2 ausgerichtete Qualifikationsprogramm soll folgenden Grundsätzen entsprechen:

- a) Es soll den Promovierenden die notwendige fachliche und methodische Grundlage zur Erarbeitung ihrer eigenen Forschungsprojekte bieten.
- b) Es soll hinreichend Gelegenheit zur Diskussion von Projektentwürfen geben.
- c) Veranstaltungen sollen möglichst in englischer Sprache abgehalten werden.

(2) <sup>1</sup>Über die fachliche Betreuung hinaus bietet die BAGSS in Zusammenarbeit mit geeigneten universitären Einrichtungen, z. B. dem Graduiertenzentrum Trimberg Research Academy (TRAc), karrierefördernde Studienangebote an. <sup>2</sup>Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichbehandlung („affirmative action“).

(3) Promovierende der BAGSS müssen die von der Betreuungskommission festgelegten Pflicht- und Wahlveranstaltungen erfolgreich absolviert haben, um neben dem zu verleihenden Grad ein Abschlusszertifikat der BAGSS zu erlangen.

## § 17

### Aufnahme von Promovierenden in die BAGSS

(1) Bewerbungen für die Aufnahme in die BAGSS sind über die Geschäftsstelle an den Sprecher bzw. die Sprecherin zu richten.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme kann durch einen vom Vorstand zu seiner Entlastung eingesetzten Ausschuss vorbereitet werden, dem mindestens zwei Mitglieder des Vorstands aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören.

(3) Für die Aufnahme in die BAGSS gelten folgende Kriterien:

- a) Vorliegen der nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen,
- b) Vorliegen wissenschaftlicher Exzellenz, in der Regel nachgewiesen durch einen hervorragenden Studienabschluss,
- c) Vorhandensein eines einschlägigen Promotionsprojekts, das einem der Schwerpunktbereiche der Graduiertenschule zugeordnet ist und somit Bestandteil des wissenschaftlichen Programms der BAGSS ist,
- d) Bereitschaft eines Mitglieds der BAGSS, die Erstbetreuung des Promotionsprojektes zu übernehmen.

(4) Soweit dem Antrag auf Aufnahme in die BAGSS entsprochen wird, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin Mitglied der BAGSS, sobald er bzw. sie und der Erstbetreuer bzw. die Erstbetreuerin die Betreuungsvereinbarung unterzeichnet haben.

(5) <sup>1</sup>Außergewöhnlich hoch qualifizierte Absolventen bzw. Absolventinnen eines einschlägigen Bachelorstudiengangs können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie in einem für das Forschungsprogramm der BAGSS einschlägigen Masterstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zugelassen sind und sich ein Mitglied der BAGSS bereit erklärt hat, die Erstbetreuung einer geplanten Promotion zu übernehmen. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Promotion erfolgt erst, wenn der Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen worden ist und die weiteren nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die BAGSS.

## § 18

### Betreuung

(1) <sup>1</sup>Die wissenschaftlich-fachliche Betreuung der Promovierenden und ihres Promotionsprojektes erfolgt durch eine Betreuungskommission. <sup>2</sup>Die Zusammensetzung der Betreuungskommission wird im Einvernehmen mit dem bzw. der Promovierenden und den jeweiligen Betreuern bzw. Betreuerinnen zu Beginn des Vorhabens vom Erstbetreuer bzw. der Erstbetreuerin an die Geschäftsstelle gemeldet und die Betreuungskommission vom

Sprecher bzw. der Sprecherin bestellt.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder der Betreuungskommission sind der Erstbetreuer bzw. die Erstbetreuerin, der bzw. die im der Promotion zugrundeliegenden Schwerpunkt lehrt und forschen soll, sowie zwei weitere Betreuer bzw. Betreuerinnen, von denen mindestens ein weiterer bzw. eine weitere im einschlägigen Schwerpunktbereich forschen soll. <sup>2</sup>Bei der Zusammenstellung der Betreuungskommission sind die Vorgaben der einschlägigen Promotionsordnung über die Zusammensetzung der Promotions- bzw. Prüfungskommission zu beachten. <sup>3</sup>Vorschläge des bzw. der Promovierenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf Bestellung bestimmter Personen besteht nicht.

(3) <sup>1</sup>Der Sprecher bzw. die Sprecherin stellt sicher, dass die Betreuung der Promovierenden während des gesamten Promotionsverfahrens gewährleistet ist. <sup>2</sup>Die Zusammensetzung der Betreuungskommission kann sich im Laufe des Projekts aus fachlichen und nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und mit dem Sprecher bzw. der Sprecherin ändern.

(4) Rechte und Pflichten der Betreuenden und Betreuten regeln § 5 sowie eine individuelle Betreuungsvereinbarung.

(5) Das promovierende Mitglied schlägt dem jeweils zuständigen Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprecher bzw. der Sprecherin vor, die Mitglieder der Betreuungskommission zu Gutachtern bzw. Gutachterinnen oder Prüfern bzw. Prüferinnen in dem betreffenden förmlichen Promotionsverfahren nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung zu bestellen.

## § 19

### Stipendien und wissenschaftliche Anstellungen

(1) Über die Vergabe von Stipendien und wissenschaftlichen Anstellungen, die von der BAGSS finanziert werden, entscheidet im Zuge eines transparenten Auswahlverfahrens der Vorstand.

(2) Von der BAGSS vergebene Stipendien oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Anstellung vergebene Stellen für Promovierende nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sind an klar definierte Jahresziele im Rahmen der geförderten Dissertationsprojekte gebunden.

(3) Der Vorstand kann Promovierenden mit Stipendien oder wissenschaftlichen Anstellungen bei Erziehungspausen auf Antrag eine Verlängerung der Förderung gewähren.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand kann Promovierenden mit Stipendien oder wissenschaftlichen Anstellungen bei Vorliegen eines Härtefalls (z. B. schwere Erkrankung) auf Antrag eine Verlängerung der Förderung gewähren. <sup>2</sup>Über die Dauer der Verlängerung entscheidet bei Härtefällen im Einzelfall der Vorstand.

(5) <sup>1</sup>Die Förderung kann entzogen werden, wenn die vereinbarten Jahresziele („milestones“) oder die im Bewilligungsschreiben der BAGSS genannten Verpflichtungen aus

Gründen verfehlt werden, die von dem bzw. der Promovierenden selbst zu vertreten sind.  
<sup>2</sup>Über einen Entzug der Förderung entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Erstbetreuer bzw. der Erstbetreuerin.

## § 20

### Promotion

(1) <sup>1</sup>Das Promotionsverfahren regelt sich nach der Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften und Geistes- und Kulturwissenschaften bzw. der für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Welche Promotionsordnung konkret Anwendung findet, bestimmt sich nach der Fakultätszuordnung des Erstbetreuers bzw. der Erstbetreuerin.

(2) Die einschlägige Promotionsordnung hat Vorrang, soweit sie von dieser Ordnung abweichende Regelungen bestimmt.

(3) Die Promovierenden erhalten von der Fakultät, der ihr Erstbetreuer bzw. ihre Erstbetreuerin angehört, mit erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der Promotionsordnung der Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften den Titel „Dr. phil.“ bzw. gemäß der Promotionsordnung der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften den Titel „Dr. rer. pol.“.

## § 21

### Berufungen

Um die BAGSS möglichst umfassend an den Berufungen aus eigenen Mitteln bzw. an der Besetzung für sie zentraler Professuren zu beteiligen, gilt – soweit das bayerische Hochschulrecht nicht entgegensteht – Folgendes:

1. <sup>1</sup>Bei Professuren, die fachlich oder strukturell für die BAGSS von zentraler Bedeutung sind, geben die betroffenen Fachgruppen in Absprache mit dem Vorstand einen Vorschlag zur Ausschreibung der Stelle und zur Besetzung des Berufungsausschusses ab.  
<sup>2</sup>Die BAGSS muss in dem Berufungsausschuss angemessen vertreten sein.
2. Der Vorstand der BAGSS kann zu allen Berufungsvorschlägen, die nach seiner Ansicht die Belange der BAGSS berühren, Stellungnahmen gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden des Berufungsausschusses und der Universitätsleitung abgeben.

## § 22

### Interne Mittelverteilung

(1) Der Vorstand der BAGSS entscheidet über die Vergabe der verfügbaren Mittel auf Grundlage

- a) des allgemeinen Bedarfs der Graduiertenschule (insbesondere Lehraufträge, externes Training der Promovierenden, Bücher, Zeitschriften, Datensätze, IT-Ausstattung, Software-Lizenzen, Öffentlichkeitsarbeit oder Besuche des wissenschaftlichen

Beirats) und

- b) individueller Anträge der Mitglieder der BAGSS sowie der Gastwissenschaftler bzw. der Gastwissenschaftlerinnen (z. B. spezifische Workshops, Gastvorträge, Kosten für Konferenzbesuche), die in einem transparenten Verfahren kompetitiv zugewiesen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Sprecher bzw. die Sprecherin auf Grundlage allgemeiner Vorgaben ermächtigen, über Ausgaben des allgemeinen Bedarfs sowie über individuelle Anträge nach Abs. 1 selbständig zu entscheiden. <sup>2</sup>Der Sprecher bzw. die Sprecherin berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Vergabeentscheidungen.

### § 23

#### Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern der BAGSS gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Urheber- und Schutzrechten anderer Mitglieder der BAGSS nicht beeinträchtigt wird.

### § 24

#### Evaluation

(1) Mindestens alle fünf Jahre findet eine Evaluation der BAGSS durch den Wissenschaftlichen Beirat statt.

(2) Gegenstand der Evaluation sind insbesondere die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebotes.

(3) Die BAGSS trifft die erforderlichen Veranlassungen, damit die Ergebnisse der Evaluation der Universitätsleitung zur weiteren Behandlung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

### § 25

#### Schiedsklausel

(1) Im Fall von Beschwerden eines Mitglieds oder eines Organs aufgrund des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten findet die Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung des Verfahrens bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Bei anderen Beschwerden gegen Entscheidungen eines Organs der BAGSS tritt eine Schiedskommission, deren Mitglieder nicht dem BAGSS-Vorstand angehören, zusammen.

<sup>2</sup>Der Präsident bzw. die Präsidentin der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ernennt im Benehmen mit dem Vorstand der BAGSS den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und die weiteren Kommissionsmitglieder. <sup>3</sup>Der Kommission gehören der Vertrauensdozent bzw. die Vertrauensdozentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und zwei weitere Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen an. <sup>4</sup>Die Kommission legt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zügig eine Empfehlung vor, über die der Präsident bzw. die Präsidentin abschließend entscheidet.

## § 26

### Auflösung der Graduiertenschule

(1) <sup>1</sup>Die Universitätsleitung entscheidet im Benehmen mit der Mitgliederversammlung oder auf Anregung der Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 3 Buchst. e über die Auflösung der BAGSS. <sup>2</sup>Der Universitätsrat nimmt zu der Auflösung der BAGSS Stellung.

(2) Das Qualifikationsprogramm gemäß § 16 und die Betreuung gemäß § 18 werden für laufende Promotionsverfahren bis zu deren Beendigung nach Auflösung der BAGSS sichergestellt.

## § 27

### Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch Anschlag in der Otto-Friedrich-Universität in Kraft. <sup>2</sup>Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung der Bamberg Graduate School of Social Sciences (BAGSS) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-66.pdf>), die zuletzt durch Ordnung vom 15. März 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-05.pdf>) geändert worden ist, außer Kraft.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Dezember 2020 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Februar 2021.

Bamberg, den 1. Februar 2021

Prof. Dr. Kai Fischbach  
Präsident

Die Satzung wurde am 1. Februar 2021 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Februar 2021.